

gument im politischen Wettstreit betrachtet, als ein geeignetes Hilfsmittel, um Anhänger unter den Großen des Reiches zu „überzeugen“; aber die entsprechenden Normen galten selbst ihm nicht als abstrakte Größen, deren Umsetzung *per se* den Konflikt um die Herrschaft hätte entscheiden können.

5. Folgerungen: Thronwechsel in einer teiloralen Gesellschaft

Wenn Thietmar und Adalbold das Problem der Thronfolge des Jahres 1002 in denselben Kategorien wahrgenommen hätten wie Armin Wolf oder Eduard Hlawitschka, dann hätten sie vor allem drei Fragen erörtern müssen: Welche erbrechtlichen Ansprüche konnten die einzelnen Kandidaten jeweils geltend machen? In welchem Verhältnis standen diese verschiedenen Ansprüche zueinander? Und welcher dieser Rechtsansprüche war letztlich der zwingendste? Weder Thietmar noch Adalbold aber ging auch nur einer dieser Fragen nach – obgleich beide Geistlichen ein lebhaftes Interesse an den Vorgängen hatten, ausführlich über den Thronwechsel berichteten und bemüht waren, Heinrichs Königtum als rechtmäßig und gottgewollt zu erweisen. Und mit diesem auffälligen Schweigen standen die beiden Kronzeugen nicht allein: Auch in den übrigen Berichten aus zeitgenössischer Feder fehlen entsprechende Überlegungen und Argumente – bei den Verfassern der *Gesta episcoporum Cameracensium* und des *Modus 'De Heinricho'* ebenso wie bei Thangmar und dem Autor der *Vita Burchardi*, bei den Annalisten aus Quedlinburg und St. Gallen ebenso wie bei Heinrich II. selbst¹⁴⁸.

Statt dessen erinnern die Vorstellungen, die Adalbold, Thietmar und ihre Zeitgenossen über den Verlauf und die Grundlagen der Königserhebung Heinrichs II. hegten, recht deutlich an das, was die jüngere Forschung zur Austragung und Beilegung frühmittelalterlicher Konflikte herausgearbeitet hat¹⁴⁹. So kannten die Entscheidungsträger

148) So auch JACKMAN, Konradiner (wie Anm. 18) S. 81: „The sources offer nothing definitive on the manner in which the claims of several contenders were formulated for the election“.

149) Vgl. zum folgenden die Beiträge bei ALTHOFF, Spielregeln (wie Anm. 33); außerdem DERS., Genugtuung (*satisfactio*). Zur Eigenart gütlicher Konfliktbeilegung im Mittelalter, in: *Modernes Mittelalter* (wie Anm. 29) S. 259–282; Hermann KAMP, Vermittler in den Konflikten des hohen Mittelalters, in: *La giustizia* (wie